# Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof

der Ev.-luth. St.-Petri Kirchengemeinde in Steinwedel.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwal­tung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverord­nung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Petri Kirchengemeinde Steinwedel am24.08.2023 folgende Friedhofsordnung be­schlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glau­ben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Er­kenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Wei­sung.

# Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

§ 2 Friedhofsverwaltung

§ 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

§ 9 Ruhezeiten

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

§ 12  Reihengrabstätten

§ 13 Urnenreihengrabstätten

§ 14 Wahlgrabstätten

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

§ 16 Rasengrabstätten und Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen

§ 16a Rasensarggrabstätten

§ 16bUrnenrasengrabstätten

§ 16c Rasenreihengrabstätten mit Pflanzstreifen

§ 16d Urnenrasengrabstätten in der Gemeinschaftsanlage „Altes Familiengrab“

§16e Rasengrabstätten im Rasengräberfeld (Ramhorst)

§ 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten

§ 18 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 19 Gestaltungsgrundsatz

§ 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

§ 21 Allgemeines

§ 22 Grabpflege, Grabschmuck

§ 23 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 24 Errichtung und Änderung von Grabmalen

§ 25 Entfernung

§ 26Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Trauerfeiern

§ 27 Benutzung der Friedhofskapelle / Aussegnungshalle

IX. Haftung und Gebühren

§ 28 Haftung

§ 29 Gebühren

X. Schlussvorschriften

§ 30Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

**§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck**

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Petri Kirchengemeinde Steinwedel in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flur­stücke 14/4 Flur 3und Flurstück 116/42 Flur 6 Gemarkung Steinwedel in Größe von insgesamt 1.61.29ha und 0.26.00ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. St.-Petri Kirchengemeinde Steinwedel.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. St.-Petri Kirchengemeinde Steinwedel und der Stadt Lehrte mit den Ortsteilen Steinwedel, Aligse und Ramhorst hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grab­stätte besaßen. Der Fried­hof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Jede Grabstätte ist unabhängig von der Bestattungsart örtlich klar abgegrenzt und einer verstorbenen Person zugeordnet.

(5) Um sicherzustellen, dass der Friedhof auch durch Erscheinungsbild und Gestaltung seiner christlichen Aufgabe und der dahinterstehenden Botschaft einschließlich dem Erhalt der Schöpfung dient, obliegt die Pflege aller Flächen, die nicht zu einer örtlich abgegrenzten Grabstelle gehören, vor, während und nach der Bestattung ausschließlich der Friedhofsträgerin. Sie kann diese Aufgaben an Dritte übertragen.

**§ 2 Friedhofsverwaltung**

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Aus­schuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle be­auftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertra­gung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern\*innen sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck er­hoben, ver­arbeitet und genutzt werden.

**§ 3 Schließung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und ein­zelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließungdürfen keineneuen Nut­zungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlänge­rung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur An­passung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeit­punkt der beschränkten Schließung noch Nutzungs­rechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberech­tigten. Ausnahmen von dieser Ein­schränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Ent­widmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezei­ten abgelaufen sind und eine angemessene Pie­tätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

**§ 4 Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend ge­schlossen werden.

**§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christli­chen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anord­nungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Fried­hofsord­nung zuwiderhandeln, das Betre­ten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahr­zeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer\*innen- zu befahren,
2. Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
4. Film-, Ton-, Video– und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
5. Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür be­stimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
7. fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen au­ßerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
8. Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

**§ 6 Dienstleistungen**

(1) Dienstleistungserbringer\*innen (Bildhauer\*innen, Steinmetz\*innen, Gärtner\*innen, Bestatter\*innen und sonstige Gewerbebetreibende) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer\*innen, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind. Die Dienstleister\*innen bzw. deren Leitung haben auf Verlangen der Friedhofsverwaltung den Meisterbrief, Eintragung in die Handwerksrolle, Arbeitsgenehmigung und den Nachweis einer Haftpflichtversicherung vorzulegen.

In Fällen, in denen die Ausführung von Arbeiten auf dem Friedhof der Friedhofsträgerin, bzw. der Friedhofsverwaltung vorbehalten ist, dürfen Dienstleistungserbringer\*innen ausschließlich tätig werden, wenn ein entsprechender Auftrag durch die Friedhofsträgerin erteilt wurde. Eine Auftragserteilung durch Grabnutzungsberechtigte oder Dritte ist in diesen Fällen unzulässig.

(3) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der/die Gewerbetreibende wiederholt gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat und ihm/ihr danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungs­fall untersagt werden wird.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorü­bergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lager­plätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Dritter ausge­schlossen ist. Die Dienstleistungserbringer\*innen dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern\*innen dürfen nicht an oder in den Wasserentnah­mestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer\*innen haften gegenüber der Friedhofsträgerin für alle Schäden, die sie im Zusam­menhang mit ihrer Tätig­keit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

**§ 7 Anmeldung einer Bestattung**

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumel­den. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung ges­taltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verlet­zende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nut­zungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

**§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg ver­wendet werden, der nachhaltig die physikali­sche, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grund­wassers verändert oder die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mit­telmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Lei­chenbekleidungen gelten die Anforderungen des Ab­satzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, aus­gemau­erten Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlos­sen sind.

(6) Für Urnenbestattungen dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunst­stoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstof­fen hergestellt sind oder die nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaf­fenheit des Bodens oder des Grundwassers ver­ändern.

**§ 9 Ruhezeiten**

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

**§ 10Umbettungen und Ausgrabungen**

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden. Antragsberechtigt ist der/die jeweilige Nutzungsberechtigte.

(3) Leistungen zu Umbettungen, innerhalb oder außerhalb der Ruhezeit, sind ausschließlich durch die Friedhofträgerin vorzunehmen, um die Sicherheit der umseitigen Gräber zu gewährleisten.

(4) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederin­standsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder ge­hemmt.

(6) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können um­gesetzt wer­den, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

**§ 11Allgemeines**

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

a) Reihengrabstätten (§ 12),

b) Urnenreihengrabstätten (§ 13),

c) Wahlgrabstätten (§ 14),

d) Urnenwahlgrabstätten (§ 15),

e) Rasengrabstätten und Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen (§ 16).

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nut­zungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mit­zuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstor­bene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzei­tig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Le­bensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet wer­den.

(5) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.In anderen Fällen bedarf es der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträgerin.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

a) für Särge von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:

Länge: 1,00 m Breite: 0,90 m,

für Särge von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr:

Länge: 2,25 m Breite: 1,00 m,

b) für Urnen in Urnenwahlgrabstätten:

Länge: 0,75 m Breite: 1,00 m,

c) für Urnen in Rasenurnengrabstätten:

Länge: 0,50 m Breite: 0,50 m,

d) für Urnen in Gemeinschaftsanlagen:

 Länge: 0,50 m Breite: 0,50 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erd­wände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Ver­pflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von der Fried­hofsträgerin entfernt werden, behält sich die Friedhofsträgerin das Recht vor, die dadurch ent­stehenden Kosten sich von der nutzungsberechtigten Person erstatten zu lassen. Ein Anspruch auf Wie­derverwendung herausgenommener Pflanzen be­steht nicht.

**§ 12Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Mindestens drei Monate vor Ablauf der Ruhezeit einer Reihengrabstätte wird die nutzungsberechtigte Person schriftlich oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld zum Abräumen nach §25 Abs. 2 der Friedhofsordnung aufgefordert.

**§ 13Urnenreihengrabstätten**

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

**§ 14Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehre­ren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungs­rechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahl­grabstätte um mindestens 5 Jahre bis maximal 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeiti­gen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nut­zungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlän­gerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen dienutzungs­berechtigten Personen und folgende Angehörige, nachstehend bestattungsberechtigte Personen genannt, bestattet werden:

1. Ehegatte,
2. Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
3. Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
4. Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. Eltern,
6. Geschwister,
7. Stiefgeschwister,
8. die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungs­berechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berech­tigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung an­derer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines schriftlichen Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Leb­zeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nut­zungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmi­gung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person teilt der Friedhofsverwaltung schriftlich mit, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungs­recht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schrift­liche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nut­zungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nut­zungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort ge­nannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nut­zungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der je­weils ältesten Person zu.

(6) Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzu­weisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nut­zungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 ge­nannten Personen oder, wenn eine solche nicht vor­handen ist, auf eine Person übertragen, die auf­grund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

**§ 15Urnenwahlgrabstätten**

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit drei Grabstellen zur Bestattung je einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung et­was anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

**§ 16Rasengrabstätten und Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen**

(1) Rasengrabstätten und Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen sind Grabstätten für Sarg- oder Urnenbestattungen in einer einheitlich gestalteten Gemeinschaftsgrabanlage, die mit Rasen und / oder einer anderen bodendeckenden Bepflanzung angelegt sind. Diese Grabstätten werden als Reihengrabstätte mit einer Grabstelle, als Wahlgrabstätte mit einerGrabstelle oder als Doppelgrabstätte mit zwei Grabstellen von der Friedhofsverwaltung vergeben.

Das Gestaltungsrecht und die Pflege der Grabanlagen inklusive der einzelnen Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsträgerin, um ein einheitliches, sauberes Erscheinungsbild zu gewährleisten. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben. Die Pflege erfolgt im nötigen und vertretbaren Umfang. Ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Grabanlage besteht nicht.

Das Betreten und Begehen der Grabanlagen ist nur auf gekennzeichneten Wegen bzw. außerhalb der Bestattungsfläche gestattet.

Das Ablegen von Kränzen und Grabschmuck ist nach der Bestattung auf der Grabstätte für die Dauer von maximal 6 Wochen möglich, jedoch nach Herrichtung der Grabstätte nur auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen gestattet. Nach Ermessen der Friedhofsverwaltung werden Kränze und Grabschmuck entschädigungslos geräumt.

(2) Nutzungsrechte werden anlässlich einer Bestattung für die Dauer der Ruhezeit verliehen. Das Nutzungsrecht umfasst das Abräumen der Kränze und des Grabhügels, die Herstellung und dauerhafte Unterhaltung der Grabanlage sowie die Entsorgung des Grabmals nach Ablauf der Nutzungszeit, jedoch nicht das Recht zur eigenen Pflege der Grabstätte und nicht das Recht zur Errichtung eines anderen als zur jeweiligen Grabanlage (siehe §§ 16a – 16e) beschriebenen Grabmals.

Das Nutzungsrecht an Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten in Gemeinschaftsanlagen endet mit Ablauf der Ruhezeit. Das Nutzungsrecht an Partnergrabstätten und Partnerurnengrabstätten ist im Rahmen der zweiten Bestattung zur Anpassung an die neue Ruhezeit für die gesamte Grabstätte zu verlängern. Das Nutzungsrecht endet mit Ablauf der zweiten Ruhezeit.

Die zusätzliche Bestattung einer Urne auf einer bereits belegten Grabstelle ist ausgeschlossen.Ausgenommen von dieser Regelung sind Rasensarggrabstätten nach §16a; hier ist eine zusätzliche Bestattung einer Urne nach erfolgter Genehmigung durch die Friedhofsträgerin gestattet.

(3) Grabanlage und Grabzeichen

Grabzeichen sind nicht in der Gebühr für das Grabnutzungsrecht enthalten.

Auf das vorgegebene Grabzeichen zur jeweiligen Gemeinschaftsgrabanlage (§§16a – 16e) kann nicht verzichtet werden.

Der Beschaffungsweg des Grabzeichens ist in dem Absatz zur jeweiligen Grabart geregelt.

Die Kosten für die entsprechenden Grabzeichen werden auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes erhoben und gesondert abgerechnet.

(4) Das Abräumen von Gemeinschaftsgrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

**§16a Rasensarggrabstätten**

(1) Rasensarggrabstätten werden als Wahlgrabstätte mit einer Grabstelle oder als Doppelgrabstätte mit zwei Grabstellen für Sargbestattungen anlässlich einer Bestattung vergeben.

(2) Jede Grabstelle erhält ein einheitlich gestaltetes Grabmal als Rasengrabplatte mit den Maßen (Länge x Breite) 45 cm x 35 cm und mit Inschrift von Vornamen, Nachnamen sowie Geburts- und Sterbedaten der/des Verstorbenen zu versehen. Diese Leistung ist ausschließlich durch die Friedhofsträgerin zu erbringen, um ein einheitliches Erscheinungsbild einzuhalten. Der Auftraggeber für die Bestattung in einer Rasengrabstätte hat sich zur Übernahme der Kosten schriftlich zu verpflichten. Die Kosten für das Grabzeichen werden auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes erhoben und gesondert abgerechnet.

Das Grabzeichen wird am Kopfende mittig der Grabstelle bündig mit dem Boden eingesetzt.

(3) Auf den Rasengräbern sind Kränze, Trauergebinde, Blumenschmuck und anderer Grabschmuck nicht erlaubt. Lediglich am Ewigkeitssonntag (Totensonntag) können kleinere Sträuße oder ähnliches direkt auf die Grabplatte gelegt werden.

**§16b Urnenrasengrabstätten**

(1) Urnenrasengrabstätten werden als Wahlgrabstätte mit einer oder mehreren Grabstellen für Urnenbestattung anlässlich einer Bestattung vergeben.

(2) Jede Grabstelle erhält ein einheitlich gestaltetes Grabmal als Rasengrabplatte mit den Maßen (Länge x Breite) 45 cm x 35 cm und mit Inschrift von Vornamen, Nachnamen sowie Geburts- und Sterbedaten der/des Verstorbenen zu versehen. Diese Leistung ist ausschließlich durch die Friedhofsträgerin zu erbringen, um ein einheitliches Erscheinungsbild einzuhalten. Der Auftraggeber für die Bestattung in einer Rasengrabstätte hat sich zur Übernahme der Kosten schriftlich zu verpflichten. Die Kosten für das Grabzeichen werden auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes erhoben und gesondert abgerechnet.

Das Grabzeichen wird direkt auf der Grabstelle bündig mit dem Boden eingesetzt.

(3) Auf den Rasengräbern sind Kränze, Trauergebinde, Blumenschmuck und anderer Grabschmuck nicht erlaubt. Lediglich am Ewigkeitssonntag (Totensonntag) können kleinere Sträuße oder ähnliches direkt auf die Grabplatte gelegt werden.

**§16c Rasengrabstätten mit Pflanzstreifen**

(1) Rasengrabstätten mit Pflanzstreifen werden als Rasenreihengrabstätte mit einer Grabstelle für eine Sargbestattungbzw. als Rasenpartnergrabstätte mit einer Doppelgrabstelle fürSarg- und Urnenbestattungenanlässlich einer Bestattung durch die Friedhofsverwaltung vergeben.

(2) Jede Grabstelle ist mit einem Grabmal als Kissenstein mit den Maßen (Länge x Breite) nicht größer als 50 cm x 50 cm und mitVornamen, Nachnamen sowie Geburts- und Sterbedaten der/des Verstorbenen zu versehen.

Jede Partnergrabstätte ist mit einem Grabmal als Kissenstein mit den Maßen (Länge x Breite) nicht größer als 80 cm x 50 cm und mit Vornamen, Nachnamen sowie Geburts- und Sterbedaten der/des Verstorbenen zu versehen.

Die Bestellung des Grabzeichens ist durch den Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Bei der Ausführung sind § 20 und § 24 zu beachten. Die Kosten für das Grabzeichen werden direkt zwischen dem beauftragten Fachbetrieb und der nutzungsberechtigten Person abgerechnet.

Das Grabzeichen wird halb liegend ohne Fundament als Kissenstein in den Pflanzstreifen eingesetzt.

Die Kosten für ein weiteres Grabzeichen (inkl. Gravur) werden anlässlich der 2. Beisetzungebenfalls direkt zwischen dem beauftragten Fachbetrieb und der nutzungsberechtigten Person abgerechnet.

**§16d****Urnengrabstätten in der Gemeinschaftsanlage „Altes Familiengrab“**

(1) Urnengrabstätten in der Gemeinschaftsanlage „Altes Familiengrab“ werden als Urnenreihengrabstätte mit einer Grabstelle oder als Partnerurnengrabstätte mit zweiGrabstellen anlässlich einer Bestattung durch die Friedhofsverwaltung vergeben.

(2) Die Namensnennung erfolgt durch einheitliche Bronzetafeln mit Vornamen, Nachnamen sowie Geburts- und Sterbejahr, die an den vorhandenen Familiengrabstein angebracht werden.

(3) Grabzeichen werden von der Friedhofsverwaltung beauftragt. Die Friedhofsträgerin sorgt für die Anfertigung der Bronzetafel mit Namen und Sterbedaten. Diese Leistung ist ausschließlich durch die Friedhofsträgerin zu erbringen, um ein einheitliches Erscheinungsbild einzuhalten. Der Auftraggeber für die Bestattung in einer Urnengrabstätte in der Gemeinschaftsanlage „Altes Familiengrab“ hat sich zur Übernahme der Kosten schriftlich zu verpflichten. Die Kosten für das Grabzeichen werden auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes erhoben und gesondert abgerechnet.

Die Kosten einer weiteren Bronzetafel (inkl. Gravur) werden anlässlich der 2. Beisetzung ebenfalls auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes erhoben und gesondert abgerechnet.

**§16e Rasengrabstätten im Rasengräberfeld (Ramhorst)**

(1) Rasengrabstätten im Rasengräberfeld werden als Reihengrabstätte mit einer Grabstelle bzw. als Partnergrabstätte mit zwei Grabstellen für Sarg- und Urnenbestattungen anlässlich einer Bestattung durch die Friedhofsverwaltung vergeben.

(2) Die Namensnennung erfolgt durch einheitliche Bronzeplatten in Form eines Eichenblattes mit Vornamen, Nachnamen sowie Sterbejahr, die an dem vorhandenen Gedenkstein(Naturfindling) angebracht werden.

(3) Grabzeichen werden von der Friedhofsverwaltung beauftragt. Die Friedhofsträgerin sorgt für die Anfertigung der Bronzeplatten mit Namen und Sterbedaten. Diese Leistung ist ausschließlich durch die Friedhofsträgerin zu erbringen, um ein einheitliches Erscheinungsbild einzuhalten. Der Auftraggeber für die Bestattung in einer Rasengrabstätte im Rasengräberfeld hat sich zur Übernahme der Kosten schriftlich zu verpflichten. Die Kosten für das Grabzeichen werden auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes erhoben und gesondert abgerechnet.

Die Kosten einer weiteren Bronzetafel (inkl. Gravur) werden anlässlich der 2. Beisetzung ebenfalls auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes erhoben und gesondert abgerechnet.

**§ 17 Rückgabe von Grabstätten**

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grab­stätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustim­mung der Friedhofsverwaltung. In genehmigten Ausnahmefällen ist die anschließende Rasenpflege der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit ausschließlich der Friedhofsträgerin zu überlassen. Außerdem behält sich die Friedhofsträgerin das Recht vor, anfallende Kosten in diesem Zusammenhang der nutzungsberechtigten Person in Rechnung zu stellen. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 4 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

(4) Ist der/die Nutzungsberechtigte nach Ablauf der Nutzungszeit durch Anschreiben und öffentliche Bekanntmachung nicht mehr zu ermitteln, fällt das Nutzungsrecht an die Friedhofsträgerin zurück.

(5) Eine vorzeitige Rückgabe von Grabstätten nach § 12, 13, 14 und 15 ist frühestens fünf Jahre vor Ablauf der Ruhezeit möglich. Eswird eine Gebühr gemäß § 6 Ziffer V. der Friedhofsgebührenordnung erhoben. Die Herrichtung und Pflege der zurückgegebenen Grabstätten erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsträgerin, um eine einheitliche Gestaltung sicher zu stellen.

**§ 18 Bestattungsverzeichnis**

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

**§ 19 Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofs­zweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage ge­wahrt wird.

**§ 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher\*innen in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 19entspre­chend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffäl­liger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagenerrichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsträgerin auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, behält sich die Friedhofsträgerin das Recht vor, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(5) Einzelheiten zur Gestaltung von Grabstätten regelt die Anlage „Richtlinien über die Gestaltung von Grabstätten und Grabmale“. Die Richtlinien sind Teil der Friedhofsordnung.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

**§ 21 Allgemeines**

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nut­zungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentli­che Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflan­zen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, sofern sich die Friedhofsträgerin diese Aufgaben nicht selbst vorbehalten hat. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ab­lauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde He­cken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vor­gesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Entfernung von ordnungswidrigem Grabschmuck kann von der Friedhofsverwaltung angeordnet werden. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, behält sich die Friedhofsträgerin das Recht vor, den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person zu entfernen oder entfernen zu lassen.

(5) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(6) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, Vorkehrungen zur Verhü­tung von Schäden zu treffen, die durch fremde Per­sonen und Tiere hervorgerufen werden.

(7) Bei Zerstörung oder Beschädigung der gärtnerischen Anlage oder des Grabmals durch höhere Gewalt oder Vandalismus ist die Friedhofsverwaltung nicht zur Herstellung des vorherigen Zustands verpflichtet.

**§ 22 Grabpflege, Grabschmuck**

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wild­krautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauerge­binden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehäl­tern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Mar­kierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Fla­schen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

(4) Zum Schutz der Moore ist die Verwendung torfhaltiger Erde und Blumenerde nicht gestattet.

(5) Das Aufstellen von solarbetriebenen oder batteriebetriebenen Kerzen, Leuchten oder Lichterketten ist nicht gestattet.

**§ 23 Vernachlässigung**

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmä­ßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung die Grabstätte innerhalb einer von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, behält sich die Friedhofsverwaltung das Recht vor die Arbeiten auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Auftrag zu geben. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

 (2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege der Grabstätte hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, behält sich die Friedhofsverwaltung das Recht vor

1. die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
2. Grabmale und andere Anlagen beseitigen zu lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, behält sich die Friedhofsverwaltung das Recht vor, den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen zu lassen. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.

VII. Grabmale und andere Anlagen

**§ 24 Errichtung und Änderung von Grabmalen**

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA-Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der/die Steinmetz\*in oder sonstige Dienstleistungserbringer\*innen (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA-Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA-Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer\*innen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA-Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer\*innen müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtig­ten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ab­lauf der Frist behält sich die Friedhofsverwaltung das Recht vor, die Abän­derung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungs­berechtigten Person zu veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßi­ger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 20 Absatz 4.

**§25 Entfernung**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt wer­den.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Be­kanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntma­chung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nut­zungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leis­ten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

**§26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grab­male**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglich­keit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Trauerfeiern

**§ 27 Benutzung der Aussegnungshalle und der St.-Petri Kirche**

(1) Für die Trauerfeier steht die Aussegnungshalleauf dem Friedhof in Steinwedel und der Glockenturm auf dem Friedhof in Ramhorst zur Verfügung.

(2) Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht für die Trauerfeier die St.-Petri Kirche zur Verfügung. Besondere Ausnahmen werden durch den Kirchenvorstand entschieden.

(3) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(4) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt be­standen hat oder wenn Bedenken wegen des Zu­standes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

**§ 28 Haftung**

(1) Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schä­den, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag er­richtete Grabmale und andere Anlagen entstehen.

(2) Für Schäden an Einrichtungen und Anlagen, die durch minderjährige Kinder verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

**§ 29 Gebühren**

(1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrich­tungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

**X. Schlussvorschriften**

**§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtli­chen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die bisherige Friedhofsordnung nebst Änderungen der Kirchengemeinde außer Kraft.

Steinwedel, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Der Kirchenvorstand:

L. S.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 (Vorsitzende/r) (Kirchenvorsteher/in)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf

Der Kirchenkreisvorstand:

Im Auftrage

L. S.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 (Bevollmächtigte des KKV)